
Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Binnenschifffahrt](#) > [Schleuseninformationen](#) > [NeckarSchlBetrZV](#)

Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten an der Bundeswasserstraße Neckar (NeckarSchlBetrZV)

vom 14. Oktober 2021 ([VkBl.](#) 2021 Seite 1009)

Auf Grund des § 46 Satz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 ([BGBl.](#) I Seite 962, 2008 I Seite 1980), der durch Artikel 522 Nummer 7 der Verordnung vom 31. August 2015 ([BGBl.](#) I Seite 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz über die Regelung des Betriebs von Anlagen vom 31. März 1970 ([BGBl.](#) I Seite 315), der durch Artikel 23 der Verordnung vom 02. Juni 2016 ([BGBl.](#) I Seite 1257) geändert worden ist, verordnet die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt:

Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten an der Bundeswasserstraße Neckar (NeckarSchlBetrZV)

§ 1 Betriebszeiten

§ 2 Besondere Betriebsregelungen

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Stand: 01. Dezember 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Binnenschifffahrt](#) > [Schleuseninformationen](#) > [NeckarSchlBetrZV](#) > § 1

§ 1 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten der Schleusen an der Bundeswasserstraße Neckar werden vorbehaltlich des Absatzes 2 wie folgt festgesetzt:

1. von Montag 06:00 Uhr bis Samstag 22:00 Uhr nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4,
2. am Sonntag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Von Montag bis Freitag werden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur für die gewerbliche Schifffahrt nach einer schriftlichen oder elektronischen Voranmeldung Schleusungen durchgeführt. Das Anmeldeverfahren wird in einer gesonderten Anordnung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Neckar geregelt. Es besteht kein Anspruch auf Schleusung für Verkehrsteilnehmer, die von den Festlegungen im Anmeldeverfahren abweichen, insbesondere, wenn sie die Schleusungen nicht fristgerecht wahrnehmen.

(2) Die Betriebszeiten der Schleusen Heidelberg sowie der fernbedienten Schleusen Hofen, Cannstatt, Untertürkheim, Obertürkheim, Esslingen, Oberesslingen und Deizisau sind täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Stand: 01. Dezember 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Binnenschifffahrt](#) > [Schleuseninformationen](#) > [NeckarSchlBetrZV](#) > § 2

§ 2 Besondere Betriebsregelungen

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 gelten an den folgenden Tagen eines Kalenderjahres für die Schleusen an der Bundeswasserstraße Neckar die folgenden besonderen Betriebsregelungen:

1. am Karsamstag, am Pfingstsamstag und am 31. Dezember:
Ende des Schleusenbetriebs um 14:00 Uhr,
2. am 01. Januar, am Ostersonntag und am Ostermontag, am Pfingstsonntag und am Pfingstmontag sowie am 24., 25. und 26. Dezember:
Ruhe des Schleusenbetriebs,
3. am 02. Januar und am 27. Dezember:
Beginn des Schleusenbetriebs um 06:00 Uhr, wenn der Tag auf einen Werktag fällt,
4. am Dienstag nach Ostern und am Dienstag nach Pfingsten:
Beginn des Schleusenbetriebs um 06:00 Uhr.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Schleusen nach § 1 Absatz 2.

Stand: 01. Dezember 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Binnenschifffahrt](#) > [Schleuseninformationen](#) > [NeckarSchlBetrZV](#) > § 3

§ 3 Ausnahmen

Von den §§ 1 und 2 kann das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichen.

Stand: 01. Dezember 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Binnenschifffahrt](#) > [Schleuseninformationen](#) > [NeckarSchlBetrZV](#) > § 4

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Schleusenbetriebszeiten an der Bundeswasserstraße Neckar vom 12. Oktober 2004 ([VkB1](#), Seite 572) außer Kraft.

Stand: 01. Dezember 2021